

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Amtsblatt der Eisenbahndirektion, Karlsruhe. 1946-1953 1952

102 (23.12.1952)

I. Verwaltungsangelegenheiten

891 Verwendung von Lohnfüten (Vordruck Nr 261 75)

Ia. Sozialversicherungsangelegenheiten

892 Bundesbahn-Betriebskrankenkasse; Wochengeldrechnung, hier: neue Buchungsstellen

893 Gewährung einer weiteren einmaligen Zuwendung

an die Zusatzrentner der Bundesbahn-Versicherungsanstalt Abt B

IV. Verkehr

894 Beförderung von Kanarienvögeln als Expresgut

895 Französischer Militärverkehr; Ausgabe von ermäßigten Militärfahrkarten

Aufruf des Bundesministers für Verkehr

vom 17. Dezember 1952

Zum Ausklang eines arbeitsreichen Jahres, in dem manche Schwierigkeiten zu meistern waren, steht die Deutsche Bundesbahn noch einmal vor der Erfüllung einer besonders verantwortungsvollen Aufgabe. Es gilt, den Weihnachtsverkehr zu bewältigen, der in diesem Jahre nicht geringere, sondern aller Voraussicht nach höhere Anforderungen an jeden Einzelnen in der Leitung, im Betrieb, Verkehr und Betriebsmaschinendienst stellen wird.

Ich bin gewiß, daß der deutsche Eisenbahner in steter Hingabe sein Bestes daran setzen wird, um die der Bundesbahn anvertrauten Menschenleben und Güter ohne Unfall sicher und pünktlich zu den gewählten Zielen zu bringen. Setze jeder seine Ehre darein, den guten Ruf der Deutschen Bundesbahn in dieser neuen Bewährungsprobe zu erhärten!

In dieser Erwartung verbinde ich mit dem Dank für die bisherigen Leistungen meine besten Wünsche an alle deutschen Eisenbahner für eine gesegnete Weihnacht 1952.

gez. **Seebohm**

Bundesminister für Verkehr

I. Verwaltungsangelegenheiten

891 Verwendung von Lohntüten (Vordruck Nr 261 75) 12 Fd 1 Staud (ABl 102. 23. 12. 52.)

Die HVB hat mit Verf vom 14. 11. 1952 — 64.641 Staud/Pltr — angeordnet, daß vom Dezember ds. Js. an für alle **Beamten und Arbeiter** der DB die von der Druckdirektion Münster hergestellten Lohntüten zu verwenden sind. Die Lohntüten sind gem DV 209 § 4 (5) mit Bedarfsliste A bzw mit Bedarfsliste B von solchen Stellen, die die Bedarfsliste A nicht zu führen haben, **regelmäßig** anzufordern, auch wenn noch alte Bestände vorhanden sind. Nach Eingang der Lieferung ist zu prüfen, ob sich die Anzeigen auf der Lohntüte geändert haben. Ist dies der Fall, sind die Restbestände aus früheren Lieferungen an das Drucksachenlager zurückzusenden. **Die Weiterverwendung ist nicht erlaubt.**

Die Lohntüten sind gummiert und dürfen **nur einmal** benützt werden. Sie sind nicht nur für Tütenzahlungen bestimmt, sondern sie sind auch für Übersendung der Lohn- bzw Gehaltsstreifen u. ä. zu verwenden. Mit dem Einsatz der Tüten ist großzügig zu verfahren, da es den Inserenten, die die Herstellung der Tüten finanzieren, nicht darauf ankommt, die Tüten über einen langen Zeitraum hinaus auszugeben, sondern vielmehr darauf, daß jeder Bedienstete die Reklame häufig sieht.

Die Tüten sind in einfachster Form zu beschriften. Auf größeren Dienststellen können Pförtner, Boten, Bfs-Arbeiter usw damit beauftragt werden.

Da die Werbefirmen durch ihre Außenvertreter leicht nachprüfen können, ob die mit der Druckdirektion Münster getroffenen Vereinbarungen eingehalten werden, sind vorstehende Bestimmungen zur Vermeidung von Differenzen genau einzuhalten.

Ia. Sozialversicherungsangelegenheiten

892 Bundesbahn-Betriebskrankenkasse; Wochengeldrechnung, hier: neue Buchungsstellen

5 Ps 51 Ukbb (ABl 102. 23. 12. 52.)

Mit dem neuen Geschäftsjahr 1953 ändert sich der Buchungsplan der Bundesbahn-Betriebskrankenkasse. Die Buchungsstellen der Wochenhilfe für Mitglieder und Angehörige Kapitel 8 und 9 werden künftig aufgeschlüsselt nach den Titeln 1 bis 6. Infolgedessen erhält der Vordruck „Wochengeldrechnung“ — Vordruck Nr 172 24 — folgende neue Titel:

- Titel 4 Wochengeld,
- Titel 5 Stillgeld,
- Titel 6 Sonstige Barleistungen.

Bei Titel 6 ist der Entbindungskostenbeitrag (Satzung BBKK § 23 (1) b und 33 (2) b, Versivo § 45 Abs 1) zu buchen.

Auf der Wochengeldrechnung werden beim Neudruck als Buchungsstellen die Kap 8 und 9 mit den Titeln 4, 5 und 6 vorgesehen.

Solange die jetzt aufliegenden Vordrucke benutzt werden, müssen die Dienststellen — **beginnend mit der Wochengeldrechnung für Monat Januar 1953** — die Titel 4, 5 und 6 handschriftlich vortragen.

893 Gewährung einer weiteren einmaligen Zuwendung an die Zusatzrentner der Bundesbahn-Versicherungsanstalt Abt B

5 Ps 31 Uilb (ABl 102. 23. 12. 52.)

Die Zusatzrentner der Bundesbahn-Versicherungsanstalt Abteilung B haben bereits im Monat Dezember

eine einmalige Zuwendung erhalten. Es ist möglich geworden, im Januar 1953 eine weitere einmalige Zuwendung aus Mitteln der Abt B zu gewähren, und zwar erhält einmalig

der Invalidenzzusatzrentner	= 20.— DM,
der Witwenzusatzrentner	= 12.— DM und
jeder Waisenzusatzrentner	= 6.— DM.

Diese Beträge werden mit der Zusatzrente für Monat Januar 1953 am 31. Dezember 1952 gezahlt.

Beamtenzusatzrentner erhalten diese Zuwendung nicht, weil sie zusätzlich zu ihrer Versorgung eine Weihnachtzuwendung bereits erhalten haben.

In den Kassenräumen, in denen die Zusatzrenten aus der Abt B auszahlt werden, ist diese Verfügung auszuhängen.

IV. Verkehr

894 Beförderung von Kanarienvögeln als Expreßgut

7 V 12 Vxa (ABl 102. 23. 12. 52.)

Der Deutsche Kanarienzüchterbund veranstaltet in der Zeit vom 5.—11. Januar 1953 in Speyer eine Zuchtmeisterschaft für Gesangskanarienvögel. Die Ausstellungstiere werden als Expreßgut aufgegeben. Die Sendungen sind vorzugsweise und schonlich zu behandeln und raschestmöglich zu befördern. Vor allem müssen die Tiere vor ungünstigen Witterungseinflüssen (Regen, Frost, auch Zugluft u. dgl.) geschützt werden. Das Ladepersonal ist eingehend zu unterweisen.

895 Französischer Militärverkehr; Ausgabe von ermäßigten Militärfahrkarten

8 A Vt 7 Tmp (ABl 102. 23. 12. 52.)

Bis zur Erstellung eines einheitlichen Berechtigungsausweises für Angehörige der französischen Landstreitkräfte, Marine und Luftwaffe, der zum Lösen von Militärfahrkarten zum **ermäßigten** Militärtarif berechtigt, werden im französischen Militärverkehr mit sofortiger Gültigkeit weitere neue Ausweiskarten, gegen deren Vorlage ermäßigte Militärfahrkarten auszugeben sind, eingeführt.

Es sind dies:

- a) die „CARTE D'IDENTITE“ mit dem Aufdruck „MARINE NATIONALE“ für Angehörige der französischen Marine,
- b) der „EXTRAIT du LIVRET INDIVIDUEL“ mit dem Aufdruck „ARMEE DE L'AIR“ für Angehörige der französischen Luftwaffe.

Die seitherige Ausweiskarte der SNCF „CARTE DE CIRCULATION“ nach Anlage 8 a der Franz AV I (Seite 48 a und 48 b) sowie der Ausweis „EXTRAIT du LIVRET INDIVIDUEL“ nach Anlage 8 b der AV I (Seite 48 c), berechtigen nach wie vor zum Erwerb von ermäßigten Militärfahrkarten und werden zunächst nicht geändert.

Muster der neuen Ausweise werden im E-Vbl vom 1. 1. 1953 bekanntgegeben.

Beteiligte Bedienstete, auch Bahnsteigschaffner und Zugbegleiter **unverzüglich** unterweisen. Die neuen Ausweise müssen ab sofort als Berechtigungskarten von den Fka anerkannt werden.

In § 6 Abs 3 der Franz AV I sowie in § 3 Abs 4 des Merkblattes ist diese Verfügung vorzumerken. Ergänzung der AV I folgt im nächsten E-Vbl.



Sicherheit für morgen - Lebensfreude für heute!

Das Gefühl der Unsicherheit vor dem kommenden Tag beeinträchtigt die Freude am Heute. Sicherheit kaufen und sich dadurch sorglos des Lebens freuen, können Sie bei Abschluß einer Lebensversicherung durch Ihre

DEUTSCHE EISENBahn-Versicherungskasse
Lebensversicherungsverein a. G. - Sitz Berlin
BETRIEBLICHE SOZIALEINRICHTUNG DER DEUTSCHEN BUNDESBahn
VORM. DEUTSCHE REICHSBahn-STERBEKASSE - I. V. V. a. G.

Druck: C. F. Müller, Buchdruckerei und Verlag G.m.b.H., Karlsruhe

